



142i-201d

Teambildung bei Projektwettbewerben

schweizerischer
ingenieur- und
architektenverein

société suisse
des ingénieurs
et des architectes

società svizzera
degli ingegneri
e degli architetti

swiss society
of engineers
and architects

Wegleitung zur Ordnung SIA 142

**Kommission SIA 142/143
Wettbewerbe und Studienaufträge**

**in Zusammenarbeit mit der
usic - Arbeitsgruppe Ingenieurwettbewerbe**

Juni 2009

Diese Wegleitung kann kurzfristig geändert werden.
Die aktuelle Version ist auf www.sia.ch/142i verfügbar.

Inhalt

0.	Vorbemerkung.....	3
1.	Teambildung vor dem Projektwettbewerb.....	4
2.	Teambildung nach dem Projektwettbewerb.....	5
3.	Ansprüche aus dem Wettbewerb	6

Bezugsquellen:

www.sia.ch/142i

SIA-Kommission für Architektur- und Ingenieurwettbewerbe

Selnaustrasse 16, Postfach, 8027 Zürich

Tel. 044 283 15 15, Fax 044 283 15 16, E-Mail contact@sia.ch

www.usic.ch

usic - Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen

Geschäftsstelle/Sekretariat

Aarberggasse 16/18, 3011 Bern

Tel. 031 970 08 88, Fax 031 970 08 82, E-Mail usic@usic.ch

0. Vorbemerkung

Aufgrund der Auflagen der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen haben öffentliche Auftraggeberinnen für die Vergabe von Planeraufträgen aufwändige Auswahlverfahren durchzuführen, welchen sie mit der frühen Bildung von Planungsteams zunehmend auszuweichen versuchen. Die Bedingung, bereits für einen Projektwettbewerb ein Planungsteam zu bilden, ist deshalb oft durch den Wunsch nach einer Vereinfachung des Vergabeverfahrens und nicht durch die Aufgabenstellung bestimmt.

Dieses Dokument soll die Vor- und Nachteile der Teambildung sowie die Ansprüche der Planer vor und nach einem Projektwettbewerb aufzeigen.

Eine verlangte, zu frühe Teambildung ist für Veranstalter und die im Team mitwirkenden Fachplaner (Spezialisten) nachteilig, weil dies für sie einen nicht stufengerechten Mehraufwand bedeutet und zudem eine der Aufgabe angepasste optimale Teambildung erschwert. Die Teambildung soll entsprechend den Wettbewerbsanforderungen des Projekts erfolgen. Ausserdem werden Projektwettbewerbe im Bereich der Architektur und des Ingenieurwesens entsprechend dem Beitrag der federführenden Planungssparte entschieden und geben den Fachplanern nicht die Möglichkeit, aufgrund eigener Leistungen beurteilt zu werden.

Es ist eine Pflicht des Preisgerichtes, die Wettbewerbsaufgabe unter diesem Aspekt zu analysieren und zu bestimmen, ob und für welche Planungssparten (Disziplinen) eine Mitarbeit im Team notwendig ist. Bei den meisten Aufgaben ist eine Teambildung in dieser frühen Planungsphase nicht notwendig oder betrifft nur einzelne Fachbereiche. Analog ist bei einem Wettbewerb, welcher nur eine Planungssparte betrifft, ebenfalls durch das Preisgericht sicherzustellen, dass die Aufgabenstellung ohne Beizug von weiteren Fachplanern gelöst werden kann.

Die Zusammensetzung des Preisgerichts ist in ihrer Fachkompetenz und Gewichtung entsprechend den verlangten Planungssparten zu bestimmen. Es muss sichergestellt werden, dass ihm jeweils mindestens ein Fachplaner aller im Wettbewerb betroffenen Planungssparten angehört. Die Zusammensetzung des Preisgerichts sollte möglichst frühzeitig erfolgen, damit dieses darüber befinden kann, ob eine Teambildung sinnvoll ist und mit welchen zusätzlichen Fachleuten das Preisgericht ergänzt werden soll.

1. Teambildung vor dem Projektwettbewerb

1.1 Anforderungen an die Wettbewerbsaufgabe

Bei interdisziplinären Aufgaben, bei denen mehrere Fachgebiete konzept- und entwurfsbeeinflussend sein sollen, kann eine Teambildung bereits im Projektwettbewerb sinnvoll sein. Bei einem Wettbewerbserfolg wird folgerichtig das gesamte Planungsteam für die Weiterbearbeitung beauftragt.

Beispiele im Architekturwettbewerb:

Für das Bauingenieurwesen

- Bauwerke mit wesentlichem Einfluss des Tragwerkes auf das Konzept und den Entwurf: z. B. Brücken, Stadien, grosse Spannweiten
- Anspruchsvolle Randbedingungen: z. B. Baugrund, Lage im Gelände, Einwirkungen (Wind, Erdbeben)

Für das Gebäudetechnik-Ingenieurwesen

- Komplexe Aufgabenstellungen: z. B. hochinstallierte Gebäude

Für die Landschaftsarchitektur, Raum- und Verkehrsplanung

- Wenn ein wesentlicher, konzeptioneller Beitrag zur Gesamtlösung gefragt ist.

1.2 Mehrfachbeteiligung der Fachplaner

Können Fachplaner bei vorgeschriebener Teambildung in einem **offenen Verfahren** nur in einem einzigen Team mitwirken, kann die Anzahl möglicher Teams stark eingeschränkt werden. Ist demgegenüber die Beteiligung der Fachplaner in mehreren Teams möglich, kann dies zu einem Austausch von Ideen und zum Verlust der Eigenständigkeit der einzelnen Lösungen führen. In der Praxis bestätigt sich diese naheliegende Befürchtung jedoch kaum.

Für Planungssparten jedoch, die einen eigenständigen konzeptionellen Beitrag zur Gesamtlösung erbringen wie z. B. Landschaftsarchitektur, ist beim Wettbewerb eine Beteiligung in mehreren Teams auszuschliessen.

Lässt man im **selektiven Verfahren**¹ zu, dass sich die Fachplaner in mehreren Teams bewerben, muss definiert sein, ob eine Beteiligung in mehreren Teams auch beim anschliessenden Wettbewerb möglich ist. Ist eine Bereinigung der Teams vor dem Wettbewerb vorgesehen, muss von Anfang an das Verfahren bekannt gegeben werden, wie der Veranstalter später beigezogene Fachplaner nachträglich qualifiziert. Das am besten bewertete Team soll dabei in der Zusammensetzung nicht mehr verändert werden.

¹ siehe auch separate Wegleitung

Bei einem zweistufigen Wettbewerb mit Teambildung in der zweiten Stufe ist eine Mehrfachbeteiligung der Fachplaner unzulässig.

Im Hinblick auf die spätere Teambildung ist es aber wichtig, dass schon zu Beginn des Wettbewerbs in der ersten Stufe spezielle Anforderungen (z. B. MINERGIE P) bekannt sind.

2. Teambildung nach dem Projektwettbewerb

2.1 Fachplanerwettbewerb

Für Aufgaben bspw. der Landschaftsarchitektur, bei denen der Beitrag eines Fachplaners eine selbstständige Lösung mit einem breiten Lösungsspektrum zulässt, ist ein nachgeschalteter Fachplanerwettbewerb die Regel. In diesem Zusammenhang sind ausdrücklich auch die Hinweise unter 3.2 zu beachten.

Dabei ist zu beachten:

- Die einzelnen Planungssparten sind separat auszuschreiben.
- Der Verfasser des im vorangegangenen Projektwettbewerb zur Ausführung empfohlenen Bauprojektes muss im Preisgericht Einsitz haben.
- Hat der Sieger für den Wettbewerb bereits einen Fachplaner beigezogen, ist dieser grundsätzlich für den Fachplanerwettbewerb selektioniert.
- Honorarofferten sind nicht Bestandteil des Fachplanerwettbewerbs.

Für den Erfolg des Verfahrens ist wichtig, dass der Fachplanerwettbewerb als Ergänzung zum vorangegangenen Projektwettbewerb verstanden wird und der Zusammenhang zwischen dem Fachplanerprojekt und dem zuvor prämierten Projekt nicht verloren geht. Die Jury hat diesem Umstand bei der Programmformulierung und der Jurierung in angemessener Form Rechnung zu tragen.

2.2 Ausschreibung von Leistungsofferten

Wenn die Leistung des Fachplaners aufgrund des vorangegangenen Projektwettbewerbs ausreichend definiert werden kann, können Leistungsofferten, mit Vorteil im selektiven Verfahren, ausgeschrieben werden. Für die Überprüfung der Eignungskriterien im selektiven Verfahren können folgende Erfahrungsnachweise eingefordert werden:

- Fachkompetenz
- Referenzliste
- Vertiefte Erläuterung eines Referenzbeispiels

Die Leistungsunterlagen können folgende Zuschlagskriterien und Inhalte umfassen:

- Aufgabenanalyse/Vorgehensweise (ausdrücklich keine Lösungsansätze)
- Terminangabe
- Honorarofferte

Die Honorarofferte ist in einem verschlossenen Couvert abzugeben und erst nach der qualitativen Beurteilung zu öffnen (2-Couvert-Methode). Der Honorarofferte ist eine untergeordnete Bedeutung beizumessen.

Der aus dem vorangegangenen Planungswettbewerb beauftragte Architekt hat im Beurteilungsgremium Einsitz. Weiter hat dem Beurteilungsgremium mindestens ein Fachplaner der gesuchten Fachplanersparte anzugehören.

Regel

Hat der Sieger für den Wettbewerb bereits einen Fachplaner beigezogen, ist dieser grundsätzlich für das Einreichen einer Leistungsunterofferte selektionierte. In diesem Zusammenhang sind ausdrücklich auch die Hinweise unter 3.2 zu beachten.

3. Ansprüche aus dem Wettbewerb

3.1 Bei vorgeschriebener Teambildung

Wurde die Teambildung mit Fachplanern vom Veranstalter für den Wettbewerb vorgeschrieben und wurden entsprechende Folgeaufträge in Aussicht gestellt, so soll der Zuschlag an dieses Team freihändig erteilt werden. Die Erteilung des Zuschlags an ein anderes als das vom Preisgericht vorgeschlagene Gewinnerteam ist nicht zulässig.

3.2 Bei freiwilliger Teambildung

Wenn die Teambildung vom Auslober nicht verlangt wurde, besteht **im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens** in der Regel kein Recht zur Erteilung eines Auftrags für die Weiterbearbeitung an freiwillig beigezogene Teammitglieder, es sei denn, der für eine freihändige Vergabe massgebende Schwellenwert wird nicht erreicht.

In einem Ausnahmefall ist trotzdem eine freihändige Vergabe möglich. Der Auslober braucht den Auftrag nicht nach der Bestimmungen des öffentlichen Beschaffungswesens zu vergeben, wenn dadurch bestehende Schutzrechte des geistigen Eigentums verletzt würden (Art. 3 Abs. 2 Bst. c BoeB und Art. 10 Abs. 2 Bst. c IVoeB). Dies ist der Fall, wenn z.B. in einem Architekturwettbewerb das Ergebnis der Zusammenarbeit des Ar-

chitekten mit einem oder mehreren Fachplanern ein geistiges Werk mit individuellem Charakter ist. In diesem Fall sind der Architekt und der Fachplaner **Miturheber** und die Urheberrechte stehen ihnen gemeinschaftlich zu. Die gesetzlichen Ausnahmen von Art. 3 Abs. 2 Bst. c BoeB und Art. 10 Abs. 2 Bst. c IVoeB gelten auch für den Fall, dass der Fachplanerbeitrag von einem Patent geschützt ist.

Beispiel von einer Miturheberschaft: Ein Hallendach, das ein dominierendes Gestaltungsmerkmal des gesamten Bauwerkes bildet oder ein Gebäude mit einer ausserordentlichen Tragstruktur.

Bei **Auftraggeberinnen, die nicht dem öffentlichen Beschaffungswesen unterstellt sind**, ist die Lösung ähnlich. Besteht eine Miturheberschaft oder ein anderes Schutzrecht, ist die Auftraggeberin grundsätzlich verpflichtet, den Folgeauftrag dem Miturheber oder dem Inhaber des Schutzrechtes direkt zu vergeben.

Für die Praxis ist zu empfehlen, dass der Architekt und die Fachplaner, welche sich für die Zusammenarbeit als Miturheber entscheiden, vorgängig die rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen dieser Zusammenarbeit abklären. Der Fachplaner muss gegenüber der Auftraggeberin den Beweis seiner Miturheberschaft erbringen. Der Architekt, der den Wettbewerb gewonnen hat, sollte der Auftraggeberin spätestens bei der Vertragsunterzeichnung mitteilen, dass er Miturheber ist und somit weitere Miturheber existieren.

Die Auftraggeberin sollte vor der Ausschreibung des Wettbewerbs bestimmen, ob eine interdisziplinäre Teambildung für die Lösung der Wettbewerbsaufgabe sinnvoll ist. Ausserdem sollte sie nach dem Zuschlag überprüfen, ob allfällige Miturheber am Siegerprojekt beteiligt sind.

In der Arbeitsgruppe «Teambildung bei Projektwettbewerben» haben in der ersten Version vom März 2006 die folgende Mitglieder der Kommission SIA 142 mitgearbeitet:

- Sibylle Aubort Raderschall, Landschaftsarchitektin, Meilen
- Klaus Fischli, Architekt, GS SIA, Zürich
- Marco Graber, Architekt, Bern
- Peter Ritz, Bauingenieur, Brig
- Alain Roserens, Architekt, Zürich
- Werner Waldhauser, Maschineningenieur, Basel

Die Überarbeitung dieses Dokumentes erfolgte 2007/08 in Zusammenarbeit zwischen der Kommission SIA 142 und der usic.

Seitens des SIA haben an der Überarbeitung mitgewirkt:

- Sibylle Aubort Raderschall, Landschaftsarchitektin, Meilen
- Stéphane Braune, Bauingenieur
- Regina Gonthier, Architektin, Bern
- Marco Graber, Architekt, Bern
- Blaise Junod, Architekt, Lausanne
- Werner Waldhauser, Maschineningenieur, Basel
- Daniele Graber, Jurist, GS SIA, Zürich

Seitens der usic haben an der Überarbeitung mitgewirkt:

- Elmar Fischer, HLK-Ingenieur, Sempach
- Martin Hess, Elektroingenieur, Aarau
- Stefan Jaques, Elektroingenieur, Elgg
- Mauro Rezzonico, Bauingenieur, Bellinzona
- Urs Welte, Elektroingenieur, Hauptwil

Dieses Dokument ersetzt die frühere Ausgabe der Wegleitung Teambildung bei Projektwettbewerben der Kommission SIA 142 vom März 2006. Es wurde von der Spezialkommission Immaterialgüterrechte des SIA (SKI) überprüft und von der Kommission SIA 142 am 6. März 2009 genehmigt.

Das Dokument ist gültig ab dem 1. Juni 2009.

Alle späteren Revisionen werden in Absprache zwischen SIA und usic durchgeführt.